

A. Arten erbrechtlicher Mediationen

1. Vor dem Erbfall

Findet die Mediation vor dem Tod des Erblassers/der Erblasserin (EL) und somit in dessen/deren Beisein statt, geht es in der Regel um eine „vorsorgende Nachlassgestaltung“: Ziel ist die vorsorgende Koordinierung unterschiedlicher Interessen (einschliesslich derjenigen des/der EL), die zur Vermeidung künftiger Konflikte (präventiv) eingesetzt wird. Es kann auch von einer sog. Vertrags-Mediation gesprochen werden.

Es bestehen folgende **Problemkonstellationen**:

- Dem/der EL geht es vielfach nicht darum, seine Testierfähigkeit einseitig zu nutzen, sondern er/sie will zumindest den Versuch unternehmen, die als Erben in Betracht kommenden Angehörigen in die Nachlassplanung einzubeziehen. Häufig geht der/die EL jedoch (zumindest am Anfang) davon aus, dass es sich lediglich um eine „konsultative Befragung“ der Angehörigen handeln soll, während diese ihre Rolle typischerweise eher als „MitentscheidungsträgerInnen“ verstehen. In diesem unterschiedlichen Verständnis der Beteiligung besteht ein wesentlicher Konfliktpunkt für die Mediation, der sorgfältig auszumeditieren ist (in der Regel im Rahmen der Auftragsklärung).
- Bei der Mediation vor dem Erbfall besteht ein Machtungleichgewicht, welches in der Person des/der EL manifest wird, welcher eine Sonderstellung einnimmt: Er/sie kann mit dem Bewusstsein ins Mediationsverfahren einsteigen, im Zweifel immer noch so testieren zu können, wie es ihm/ihr beliebt. Allerdings zeigt sich bei genauem Hinterfragen der Beweggründe des/der EL für die Mediation häufig, dass er/sie hofft, mit dem Mediationsverfahren einen Konflikt vermeiden zu können, Gerechtigkeit walten zu lassen oder aber gewisse Gegenleistungen (Absicherung der Pflege im Alter, emotionale Zuwendung etc.) der Erben sicherstellen zu können. Die Sonderstellung des/der EL ist somit nur vermeintlich eine starke; in Wahrheit dominieren bei ihm/ihr Gefühle der Angst, der Unterlegenheit, des Sich-unter-Druck-Fühlens etc.

Anwendungsbereiche

- Erbvorsorge (Testamenterrichtung bzw. Erbvertrag)
- Pflegeregelung (persönliche Pflege im Alter, Pflege behinderter Familienangehöriger etc. [Teil der Elder Mediation])
- Patchwork-Familienregelungen infolge von Trennung/Scheidung
- Erbvorbezüge/-Erbverzichte
- Schenkungen auf den Todesfall
- Eheverträge/Nichteheliche Lebensgemeinschaften

- Nachfolge in oder Gründung von (Familien-)Unternehmen
- Bestandesaufnahme/Bewertung des Vermögens
- Vorsorgeauftrag (gemäss Art. 360 ff. ZGB [ab 1.1.2013])
- Anpassungen bestehender Regelungen (z.B. in Verträgen)

2. Nach dem Erbfall

Die Mediation nach Eintritt des Erbfalls kann als „Konfliktmediation im engeren Sinne“ bezeichnet werden: Ziel ist die Beseitigung von Störungen, die der Tod des/der EL im Kreise der Hinterbliebenen ausgelöst hat.

Es besteht folgende **Problemkonstellation**:

- Diese Konflikte haben den Ursprung entweder in der getroffenen Erbfolgeregelung (Testament oder Erbvertrag des/der EL) oder aber darin, dass eine solche Regelung fehlt und die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Die emotionalen Befindlichkeiten der Beteiligten erscheinen daher oftmals weniger durch die Beschäftigung mit dem Tod des/der EL als durch enttäuschte Erwartungen geprägt.

Anwendungsbereiche:

- Erbengemeinschaften
- Erbteilung
- Erbausschlagung
- Erbverzicht
- Herabsetzungsansprüche
- Testamentsanfechtung (Ungültigkeit, Pflichtteilsverletzungen etc.)
- Kinder oder Partner aus unterschiedlichen Beziehungen
- Steuerfolgen

B. Vorphase bei der Erbmediation

In Abweichung vom Verfahren in der Trennungs- und Scheidungsmediation weist das Mediationsverfahren im Erbrecht (wie auch in anderen Mediationsfeldern) vor den bekannten eine weitere Stufe auf, die **Vorphase** oder das **Vorgespräch**. Dabei handelt es sich um eine spezielle Eingangsphase des Mediationsablaufs, auch Premediation genannt.

Ein Vorgespräch kann grundsätzlich sowohl bei der Mediation vor dem Erbfall, wie auch bei derjenigen nach dem Erbfall stattfinden, letzteres ist jedoch seltener. Bei der Mediation vor dem Erbfall kommt der/die EL häufig zuerst alleine zum/zur MediatorIn, evtl. bringt er/sie den Ehepartner oder die als (Haupt-)Erbin vorgesehene Person mit. Bei der Mediation nach dem

Erbfall nimmt in der Regel ein beteiligter Erbe/Erbin (z.B. auf den Pflichtteil gesetzte Person) mit dem/der MediatorIn Kontakt auf.

1. Inhalt des Vorgesprächs:

- Klären der Erwartungen und Befürchtungen der Anwesenden in der Mediation
- Abfragen, was die Anwesenden über Mediation wissen
- Prüfen, ob Mediation ein taugliches Mittel zur Konfliktbewältigung ist und MediatorIn evtl. Verstärkung braucht (Co-Mediation, Beizug anderer Fachperson etc.)
- Rolle des/der MediatorIn klären
- Bestimmen des Teilnehmerkreises
- Erarbeiten einer angemessenen Einladung durch die Anwesenden an die übrigen Beteiligten und evtl. Möglichkeiten erarbeiten, wie diese für die Mediation gewonnen werden können

2. Besonderheiten, die beim Vorgespräch zu beachten sind:

- Sichern der eigenen Allparteilichkeit, insbesondere mit Blick auf die Beteiligten, die noch nicht anwesend sind (Vermeidung der intensiven individuellen Problembeschreibung)
- Stärken der Autonomie der Beteiligten und ihrer Eigenverantwortlichkeit (sie sollen die übrigen Beteiligten zur Mediation motivieren/einladen, MediatorIn gibt dafür Hilfestellungen)
- Entwickeln einer positiven Perspektive der Beteiligten in Richtung einer befriedigenden Lösung für ihre Situation

Anstelle des Vorgesprächs oder danach kann es hilfreich sein, dass alle Beteiligten dem Mediator oder der Mediatorin schriftlich ihre Erwartungen, Wünsche, allenfalls auch Positionen oder Problemstellungen mitteilen (ohne Kenntnissgabe an die anderen Beteiligten), damit der Mediator oder die Mediatorin die erste Sitzung besser vorbereiten können.

C. Besonderheiten erbrechtlicher Mediationen

- Kontakt-/Vertragsphase als Vorgespräch oder schriftliche Schilderung (eigenständige Stufe)
- In der Regel Mehrparteienmediation
- oftmals Kurzzeitmediation
- Umgang mit abwesenden Beteiligten
- Sonderrolle des Erblassers (Machtungleichgewicht)
- Unterschiedliche Betroffenheit der Beteiligten
- Unterschiedliche Erwartungen und Ängste/Widerstände von Erblasser und Erben
- Umfangreiche gesetzliche Ordnung (aber: dispositiver Natur) - Einschränkung des Lösungsspektrums
- Gesetzliches Störungspotential, z.B. Verjährungsfristen (Ungültigkeits-/Herabsetzungsklage)

D. Psychosoziale Aspekte erbrechtlicher Mediationen

- Endlichkeit/Tod/Trauer/Erbschaft/Verteilungskampf/Tabus

Hohe emotionale Besetzung und äusserst stark tabuisierter Bereich (Themen, die nicht angesprochen werden dürfen)

- Bewusstsein der Endlichkeit des Daseins
- Bereuen zurückliegender familiärer Beziehungsversäumnisse
- Begonnenes kann nicht mehr abgeschlossen werden
- Gute und schlechte Vermächtnisse (materiell und immateriell): Kontenausgleich über Generationen
- Wunsch nach familiärer Aussöhnung und Ausgleich contra Begleichung alter familiärer Rechnungen
- Profiteure und Verlierer
- Neid/Missgunst/Befürchtung, einmal mehr auf der Verliererseite zu stehen
- Aufbrechen latenter familiärer Konflikte (vor allem auf der Geschwisterebene) nach dem Tod der "ordnungstiftenden" Eltern
- Unerwartetes Auftauchen von "verstossenen" oder verschwiegenen Familienmitgliedern (Familiengeheimnisse)
- Starke sehr unterschiedliche (auch ambivalente) Gefühle (Hass/Aggression/Wut/Trauer/Versöhnung)
- Starke emotionale Bindung an bestimmte Gegenstände
- Materielle Erwartungen

E. Mehrparteien-Mediation

Jede Mediation mit mehr als zwei Beteiligten ist eine Mehrparteien-Mediation. Es gilt das Grundmuster der „normalen“ Mediation, sowohl bezüglich der einzelnen Stufen wie auch bezüglich der anzuwendenden Techniken. Die Arbeit mit Selbstbehauptung (W I) und Wechselseitigkeit (W II) ist bei der Mehrparteien-Mediation allerdings desto schwieriger, je mehr Personen und/oder Gruppen an der Mediation beteiligt sind. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass je mehr Personen/Gruppen an der Mediation beteiligt sind, desto eher verwandelt sich die Mediation in eine Moderation und desto weniger kann auf die einzelnen Interessen/Bedürfnisse eingegangen werden.

Besonderheiten:

- Vorphase als eigenständige, zusätzliche Phase
- Vorvereinbarung (v.a. bei Gruppen- oder Team-Mediationen)
- Zusammenfassen einzelner Personen in Gruppen (jedoch nur, wenn sich die Gruppe klar abgrenzen lässt; eher nicht bei Erbmediation)
- Anpassen des Settings und der Visualisierungstechniken
- Gute Kommunikation
- klares Zeitmanagement (mitteilen, dass jetzt längere Zeit mit einer Person gearbeitet wird, die anderen aber nachher reihum auch berücksichtigt werden)
- vermehrt Hausaufgaben stellen (konkrete Aufgabenstellung und klare Kommunikation, wie die Hausaufgabe mitzubringen (Moderationskarten etc.)
- Protokoll

F. Formen von Co-Mediation

◆ **Inhaltliche Co-Mediation**

Jeder Mediator/jede Mediatorin bearbeitet bestimmte Fragen; z.B. eine Person unterstützt die Elternebene, die andere die Paarebene.

◆ **Prozess-/Visualisierungs-Mediation**

Ein Mediator führt Regie und der andere führt für alle sichtbar ein Protokoll oder visualisiert am Flip-Chart.

◆ **Alternierende Co-Mediation**

Einmal ist der eine Mediator aktiv und der andere passiv, einmal umgekehrt. Abwechslungsweise leitet der eine den Prozess und der andere interveniert, wenn nötig. Dann werden die Rollen vertauscht.

◆ **Sukzessiv-alternierende Co-Mediation**

Eine Mediatorin führt die Mediation alleine und eine zweite Mediatorin kommt nur für einzelne Fragen oder eine gewisse Zeit dazu, z.B. für juristische Fragen oder für psychologische Fragestellungen

◆ **Chaotische Co-Mediation**

Es werden keine festen Absprachen getroffen, sondern situativ, von Fall zu Fall entschieden.

◆ **Überkreuz-Unterstützungs-Mediation**

Die Mediatorin unterstützt den Mann, der Mediator die Frau.

◆ **Parallel-Unterstützungs-Mediation**

Die Mediatorin unterstützt die Frau, der Mediator den Mann.